

RS OGH 2006/2/15 7Ob237/05m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.2006

Norm

ZPO §17 A

Rechtssatz

Nebenintervention ist der Beitritt eines Dritten in einem zwischen anderen Personen anhängigen Prozess zur Unterstützung einer Partei, an deren Obsiegen er ein rechtliches Interesse hat. Die Streitverkündung kann immer nur an Nichtparteien, also an Dritte, ergehen; daher kann ein Nebenintervent nur einem Rechtsstreit zwischen anderen Personen beitreten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 237/05m

Entscheidungstext OGH 15.02.2006 7 Ob 237/05m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120612

Dokumentnummer

JJR_20060215_OGH0002_0070OB00237_05M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at